OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500602/2/KH

Datum:
Linz, 27. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J N O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100110963/20, betreffend eine Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafe auf 650 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 26 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 65 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. Jänner 2021, GZ: BHLL/920100110963/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 850 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden) über J N O (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie sind dem Bescheid BHLLBA-2020-19327/4 vom 09.04.2020, in dem Sie aufgefordert wurden, die auf dem Betriebsstandort der Fa. J S GmbH, A, festgestellten gefährlichen Abfälle:

1. Mazda 323F, Farbe: beige metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, x, Ablaufdatum: September 2019 – siehe Lichtbilder 27-33.

2. Mazda 323F, Farbe: Silber metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, x, Ablaufdatum: August 2019 – siehe Lichtbilder 37–45.

3. Mazda 323F, Farbe: dunkelgrün metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, Ablaufdatum: Februar 2019 – siehe Lichtbilder 78-87

bis spätestens

30. April 20202

einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.

Nachweise hierüber sind der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, unter Angabe der Aktenzahl bis spätestens 29.05.2020 unaufgefordert zu übermitteln, bisher nicht vollständig nachgekommen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 79 Abs. 2 Ziffer 21 i.V.m. § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2020 (AWG 2020) iVm. dem im Spruch angeführten Bescheid“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass ihm nur das Fahrzeug Mazda 323F beige gehöre, die anderen beiden jemandem in Nigeria und er zum Zeitpunkt der Berechnung der Strafhöhe „AMS Bezug“ hatte, aktuell habe er gar kein Einkommen und ersuche deshalb um Neuberechnung der Strafhöhe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde mit Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) vom 9. April 2020, GZ: BHLLBA-2020-19327/Je, aufgetragen, die am 22. Jänner 2020 auf dem Betriebsstandort der Fa. S GmbH, vorgefundenen Abfälle:

1. Mazda 323F, Farbe: beige metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, Ablaufdatum: September 2019

2. Mazda 323F, Farbe: Silber metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, Ablaufdatum: August 2019

3. Mazda 323F, Farbe: dunkelgrün metallic, Nummer der Überprüfungsplakette: x, Ablaufdatum: Februar 2019

4. Ein Kühlschrank ohne Netzanschlusskabel

bis spätestens 30. April 2020 einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen und der belangte Behörde spätestens bis 29. Mai 2020 unaufgefordert Entsorgungsnachweise zu übermitteln.

2. Der Bf hat gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel erhoben. Er hat mit Schreiben vom 10. April 2020 eine Entsorgungsbestätigung für den unter Z. 4 des Behandlungsauftrags erwähnten Kühlschrank übermittelt. Zu den drei Fahrzeugen hat er mit 20. Februar 2020 bzw. 2. März 2020 datierte Kaufverträge übermittelt, wobei als Kaufpreis 200 Euro bzw. 150 Euro verlangt wurde. Auf den Kaufverträgen ist jeweils der händische Vermerk „nur für Export“ angebracht.

3. Die belangte Behörde übermittelte dem Bf eine mit 31. August 2020 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung, welche der Bf dahingehend beantwortete, dass alle Fahrzeuge von einem Bekannten in Afrika seien. Dieser sei in Österreich gewesen und habe die Autos bei zwei verschiedenen Autohändlern gekauft. Als der LKW [Anm.: mit dem die Fahrzeuge anzunehmenderweise ins Ausland verbracht werden sollten] beim Zoll Deggendorf aufgehalten worden sei, habe das Zollamt bestätigt, dass die Autos ok seien, nur die Sachen drinnen müssten entsorgt werden. In der Folge seien die Autos nach Asten zurückgeholt und seitens der

belangten Behörde aufgetragen worden, dass die Fahrzeuge entweder zu reparieren oder zu beseitigen seien. Eine Reparatur sei jedoch zu teuer gewesen. Er habe in der Folge mit dem Chef der belangten Behörde gesprochen und dieser habe ihm gesagt, dass es in Ordnung gehe, wenn nach dem Verkauf der Fahrzeuge der Kaufvertrag übermittelt werde, da diese in einem Autohaus gekauft worden seien. Die Fahrzeuge seien an einen Käufer aus Lettland verkauft worden.

4. Auf die Aufforderung zur Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälliger Sorgepflichten übermittelte der Bf eine mit 20. Jänner 2021 datierte Bestätigung des AMS betreffend den Bezug von Notstandshilfe.

5. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis. Begründend merkte die belangte Behörde zum Vorbringen des Bf, er hätte mit dem „Chef“ der belangten Behörde gesprochen, welcher ihm die Erlaubnis zum Verkauf der gegenständliche Fahrzeuge gegeben hätte, an, dass es in der zuständigen Fachabteilung keinen „Chef“, sondern eine „Chefin“ gäbe und auch ein Vorbringen, in der falschen Abteilung gewesen zu sein, ins Leere führe, da der Bf diesfalls von Mitarbeitern im Haus an die zuständige Fachabteilung verwiesen worden wäre. Auch hätte die vom Bf als „Chef“ bezeichnete Person über dieses Gespräch mit ihm eine Niederschrift oder zumindest einen Aktenvermerk aufgenommen und der zuständigen Bearbeiterin weitergeleitet. Es sei nur schwer vorstellbar, dass ein Mitarbeiter der Behörde den Bf zu einer rechtswidrigen Handlung anstiften würde, weshalb dieses Vorbringen als Schutzbehauptung zu qualifizieren sei.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Darüber hinaus hat der Bf lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe Beschwerde erhoben, indem er aufgrund der Tatsache, dass er aktuell kein Einkommen habe, um Neuberechnung desselben ersuchte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

§ 79 Abs. 2 Z. 21 AWG 2002 normiert, dass jemand, der Aufträge oder Anordnungen gemäß § 73, § 74, § 82 Abs. 4 oder § 83 Abs. 3 nicht befolgt, – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. In dem vom Bf nicht bekämpften Behandlungsauftrag der belangten Behörde vom 9. April 2020, GZ: BHLLBA-2020-19327/Je, wurde diesem aufgetragen, die am 22. Jänner 2020 auf dem Betriebsstandort der Fa. S GmbH, A, festgestellten Abfälle bis spätestens 30. April 2020 einer fachgerechten und nachweislichen Entsorgung zuzuführen und der belangten Behörde spätestens bis 29. Mai 2020 unaufgefordert Entsorgungsnachweise zu übermitteln. Diesem Auftrag ist der Bf nicht nachgekommen, da die Fahrzeuge nach seinen Angaben nach Lettland verkauft wurden. Es ist somit von der Erfüllung des objektiven Tatbestandes der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat auszugehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27. Juni 2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Das Vorbringen des Bf, der Chef der belangten Behörde habe ihm die Erlaubnis erteilt, die Fahrzeuge zu verkaufen, da sie bei einem Händler gekauft wurden, ist entsprechend der Ansicht der belangten Behörde als Schutzbehauptung zu qualifizieren, da einerseits keinerlei Aufzeichnungen über ein derartiges Gespräch bei der belangten Behörde aufliegen und andererseits nicht vorstellbar ist, dass ein nicht zur Bearbeitung des Aktes zuständiger Mitarbeiter der belangten Behörde dem Bf die Erlaubnis für eine rechtswidrige Handlung erteilen würde. Somit ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat im Beschwerdeverfahren vorgebracht, dass er nunmehr keine Notstandshilfe mehr beziehe und somit derzeit gar kein Einkommen habe. Die belangte Behörde führte dazu im Vorlageschreiben aus, dass die Exporttätigkeit des Bf hinsichtlich von Altfahrzeugen dem AMS bekannt wurde, dieses daraufhin die Zahlungen eingestellt und den Sachverhalt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt hat.

Es sind im Beschwerdeverfahren weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe hervorgekommen. Die belangte Behörde hatte in der Begründung des angefochtenen Bescheides erschwerend gewertet, dass der Bf in der Vergangenheit bereits in ähnlich gelagerter Sache in Erscheinung getreten und eine gewisse Regelmäßigkeit erkennbar sei.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind die Einkommensverhältnisse des Beschuldigten zur Zeit der Erlassung des Berufungsbescheides zu berücksichtigten (VwGH 19.10.2004, 2004/03/0102 mwN).

Da der Bf zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung keine Notstandshilfe mehr bezieht, jedoch keine Nachweise dafür vorliegen, dass er (nach wie vor) aus der Verbringung von Altfahrzeugen nach Afrika Geld lukriert, wobei die belangte Behörde dies lediglich aufgrund der Tatsache vermutet hat, dass er in der Vergangenheit diesbezüglich „in Erscheinung getreten“ sei, sind der im gegenständlichen Erkenntnis vorzunehmenden Strafbemessung im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse des Bf dessen Angaben, dass er derzeit kein Einkommen bezieht, zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird die verhängte Verwaltungsstrafe auf 650 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 26 Stunden) herabgesetzt.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing